

420 44



KAISER der Sechste von Gottes

Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten
Mehrere des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Ungarn / Böhmeim /
Dalmatien / Croatien / Slavonien / ꝛ. König : Erb- Herzog zu Oesterreich : Herzog zu
Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Württemberg : Graf zu Tirol / Tyrol / Görz /
und Gradisca / ꝛ. ꝛ. Entbieten allen / und jeden Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands / oder We-

sens die seynd / sonderlich aber allen in / und auswärtigen Negotianten / Kauf- und Handels- Leuten / Trafficanten / Manufacturi-
sten / und Künstlern / und sonst jedermännlich hiemit gnädigt zu vernehmen; demnach Wir gleich bey Antrittung Unserer von Gott verliehener Regie-
rung nichts mehrers / als die Einleitung eines Commercii Universalis in unsere gesamte Erb- Königreich / und Lande / Uns angelegen seyn lassen / unter anderen dergleichen Verfassungen aber unsere beide
S. De. Meer / Porten Triest / und Fiume für freye Meer / Porten erklärt / und denenjenigen Trafficanten / und Handels- Leuten / welche sich in gedachten Unseren beiden Meer / Hafen / oder in an-
deren Städten / Märkten / Flecken / und Dörfern Unserer S. De. Erb- Länder nieder zu lassen gedenken / zu wiederholten malen / und zwar benanntlich noch unterm 2ten Junii 1717. / 15den / und
18den Martii 1719. / 19den Decembris 1725ten Jahrs besondere Freyheiten / und Immunitäten / und andere Vortheile / durch öffentlich publicirte Patenten zu jedermanns Nachricht kund / und wiss-
send gemacht / selbige von Zeit zu Zeit bestätiget / erfrischt / und erweitert haben / sonderlich aber seynd Wir aus Lands- Väterlicher Neigung zu Stabilirung eines Commercii maritimi bewogen
worden / nicht nur den jährlichen Markt in gedachtem Unseren freyen Meer / Hafen Triest von 1ten bis 20ten Augusti zu erweitern / sondern auch zu fernern Aufnahm des Commercii / und Be-
quemlichkeit deren Negotianten denenselben künftighin noch andere weitere Beneficia / Freyheiten / und Immunitäten Gnädigt zuzustehen / und selbe durch ein öffentliches Patent unterm 31ten Augu-
sti des erst abgeruckten 1729ten Jahrs zu jedermanns Nachricht publiciren zu lassen. Und ob Wir zwar alle diese durch öffentlichen Druck emanirte Patenten mit ihren völligen Inhalt von Wort
zu Wort hierorts wiederholen / erfrischt / und von neuem bestätigen / auch selbe auf das Nachdrucksamste handhaben werden / so haben Wir Uns anbey zu mehrer Emporbringung des Commercii
und allgemeinen Nutzen Unserer gesamten Erb- Königreich / und Länder / sonderlich aber dem durch Erweiterung ob- besagten Jahr- Markts in Unserem freyen Meer / Hafen Triest abzielenden Endzweck
desto verlässlicher zu erreichen / und Unseren S. De. Ländern einen erspriesslichen Effect zu wegen zu bringen / auch Uns dahin gnädigt entschlossen / allen Negotianten / Trafficanten / und sonst je-
dermännlich / welche Unseren freyen Meer / Hafen Triest besuchen / oder sich alda niederlassen werden / über all- obig eingestandene künftighin noch weitere / und zwar nachfolgende Beneficia / und Fa-
cilitäten / auch mit Nachsehung Unseres eigenen Interesse provisorio modo Gnädigt zu bewilligen : Daß

Erstens : alle in Unseren Erb- Ländern fabricirte Waaren / und Lands- Producta durch alle unsere Erb- Länder bey allen so wol Unseren Cameral- Landschaft- als Privat- Maut- Station-
nen in was für einen Erb- Land sich selbe befinden / durchgehends frey / und ohne der geringsten Abnehmung einer Transito- oder Niederlags- Gebühr / auch anderer Maut- Abforderungen / und
Aufschlags- Bezahlung (die rechtlich eingeführt / und von Uns Gnädigt bestätigte Weg- und Brücken- Maut so von Pferden / und Wagen genommen werden / allein ausgenommen) in unsere
S. De. Meer / Porten Triest und Fiume so wol in / als ausser Markts- Zeiten frey / und ungehindert geführt werden können auch unter keinen ersinnlichen Vorwand / oder alten Herkommens in denen
Städten / und bey denen Maut- Stationen visitiret / oder aufgehalten werden sollen.

Andertens : ingleichen diejenige / auch fremde Waaren / welche über gleich- bemeldte unsere freye Meer / Porten Triest und Fiume ein- und in andere unsere Erb- Länder pro consumo verführt
werden / eine gleiche Transito- Maut- Freyheit genießen sollen. Hingegen

Drittens : alle diejenigen fremde Waaren / welche durch unsere Erb- Länder auf unsere freye Meer / Porten Triest und Fiume / und über selbe in andere fremde Länder ein- und ausgeführt wer-
den sollen / in denen Böhmeimischen / und N. De. Ländern die bereits regulirte Transito- Gebühr / in denen S. De. Ländern aber / weilen alda annoch kein Transito reguliret / allein die Hälfte derjenigen
Maut bezahlen / welche solche Waaren nach denen erstern alten Vestigalien bevor der Nachlaß des Drittels in besagten S. De. Ländern von Uns resolviret worden ist / zu zahlen schuldig gewesen wären;
die Strassen über die Erems- Brücken / und Kotmann allein ausgenommen / also die fremde Waaren / so über diese Strassen eingeführt werden / die vorhinige Maut bezahlen sollen / damit aber bey sol-
chen verliehenen Beneficiis / und Facilitäten von denen Kauf- und Handels- Leuten in Ein- oder Zupackung deren Waaren keine Vortheilhaftigkeiten gebraucht werden / so solle von Unseren Maut- Mem-
tern jene Vorsorge beobachtet werden / daß alle fremde Waaren / so durch unsere Erb- Länder transitiren wollen / bey der Gräniz / allwo solche Waaren herein gehen / plumbiret / oder da es Landes-
Producta seynd / an jenem Ort / also selbte gepacktet werden / ordentlich beschauet / und plumbiret / auch selbten eine Transito- Palleten ertheilet / und sodann ob dieses Siegel nicht violiret worden / hin-
wiederum auf der Gräniz- Maut / also solche Waaren hinausgehen / recognosciret werden :

Und zumalen Wir alle ob- angeführte zu Vermehrung des Commercii gemachte Dispositiones / und mit Nachsehung Unseres eigenen Interesse denen Handels- Leuten / und Trafficanten zugestande-
ne Vortheile / und Beneficia allen insgesamt / und jeden besonders durch dieses öffentliche Patent umständlich zu jedermännlich Verhalt / und Direction / auch damit sich ein jeder Negotiant und Traffi-
cant derselben bedienen / nutzen / genießen / und zu Besuchung dieses von Uns höchst- privilegirten Jahr- Markts zu Triest in Absichtung deren Waaren / Stabilirung deren Negotien / oder Aufstellung
einiger Factoren / seine zeitliche Veranstellungen / und Einrichtung machen könne / hiemit Gnädigt kund machen / und anbey alle diejenige in- und ausländische Handels- Leute / welche besagt- Unserem
freyen Meer / Port Triest / sonderbarlich zu Markts- Zeiten besuchen werden / Gnädigt versichern / daß Wir selbte bey gegenwärtigem Unserem Gnädigsten Patent / und ihnen versprochenen Freyheiten /
und Facilitäten in allweg auf das Nachdrücklichste Gnädigt schützen / und auf das Kräftigste handhaben werden.

Als gebieten Wir darauf all- Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / und Stellen / sonderlich aber all- Unseren / wie auch Landschaftlich- und all- übrigen Privat- Maut- Einneh-
mern / Zollnern / und Beamten hiemit Gnädigt / und wollen / daß Ihr all- angezogene zu Einleit- und Emporbringung des Commercii denen in- und ausländischen Handels- Leuten / und Trafficanten/
in Specie aber das wegen Emporbringung Unserer freyen Meer / Porten Triest und Fiume unterm 31sten Monats- Tag Augusti des erst- verfloffenen 1729ten Jahrs publicirte Patent / wie auch all- an-
dere wegen der Freyheit deren Negotianten / und ihrer Waaren Allergnädigt erlassene / und nachgefolgte Resolutiones / und die darinnen enthaltene Facilitäten / und Beneficia / absonderlich aber die in
diesem Unseren offenen Patent von Neuem Gnädigt ertheilte Maut- und Aufschlags- Befreyungen / auch Regulirung sowol in- als ausser des Jahr- Markts zu allen Zeiten nach obigen Inhalt auf das Ge-
naueste beobachtet / und allem deme / was zu Beförderung des Commercii darinnen enthalten / gehorsamst nachlebet / die Negotianten und Handels- Leute mit ihren transitirenden Waaren unter keiner-
ley Vorwand / oder Pretext aufhältet / oder beschwäret / und deme also gewiß den gehorsamsten Vollzug leistet; als im widrigen die Ubertretere / und Ungehorsame als Refractarii Unserer Kaiserl. Ge-
sätzen / und Ordnungen sich einer schweren Verantwortung / Unserer Kaiserl. Ungnad / und anderer nach gestalten Dingen verhängenden Bestrafungen unfehlbar unterziehen wurden. Dieses ist Unser
Gnädigt- auch ernstlicher Willen und Meinung. Geben auf Unserem Schloß zu Laxenburg den 7den Monats- Tag Junii / im Siebenzehnen hundert und Dreyßigsten / Unserer Reiche / des Römischen
im Neunzehenden / deren Hispanischen im Sieben- und Zwanzigsten / deren Hungarischen und Böhmeimischen aber im Zwanzigsten Jahre.

Carl.



Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf.

Joh. Frid. Graf v. Seilern.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
& Cathol. Majestatis proprium.
Ferdinand Godesfrid Roleman.